Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmens-führung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaft-stätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaft-stätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Nordea 1 – European Sustainable Stars Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 54930081LEEGLNYZEC05

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50% an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale betreffen die Lenkung von Kapital in Unternehmen und Emittenten, die sich an bestimmte ESG-Standards (wie nachfolgend dargelegt) halten und gleichzeitig Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden sowie internationale Normen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung einhalten.

Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen Der Fonds legt einen Mindestanteil seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit sowohl ökologischen als auch sozialen Zielen an. Wir definieren nachhaltige Investitionen als Investitionen in Unternehmen und Emittenten, die an Aktivitäten beteiligt sind, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel gemäß den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) und/oder der EU-Taxonomie beitragen, ohne dabei ein anderes ökologisches oder soziales Ziel erheblich zu beeinträchtigen, und die darüber hinaus Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

ESG-Bewertung Ziel des Fonds ist es, ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er in Unternehmen und Emittenten investiert, die die ESG-Mindestkriterien erfüllen oder übertreffen. Inwiefern dies der Fall ist, wird in erster Linie anhand von ESG-Bewertungen ermittelt, die die möglichen Auswirkungen von ESG-Faktoren auf das finanzielle Risiko, dem sie ausgesetzt sind, sowie ihre weiterreichenden ökologischen/sozialen Auswirkungen bewerten.

Grenzwert für die CO_2-Bilanz (Scope 1, 2 und 3) Ziel des Fonds ist es, ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Reduzierung von CO_2-Emissionen zu bewerben, indem er sich darum bemüht, die CO_2-Gesamtbilanz des Fonds mindestens 20% unter der CO_2-Gesamtbilanz des Referenzwerts zu halten. Die CO_2-Bilanz wird anhand der Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Treibhausgasemissionen gemessen.

Die auf das Übereinkommen von Paris abgestimmte Richtlinie von NAM zu fossilen Energieträgern Ziel des Fonds ist es, ökologische Merkmale zu bewerben, indem er in Unternehmen investiert, die keinen starken Bezug zu fossilen Energieträgern aufweisen oder eine glaubwürdige Übergangsstrategie vorweisen.

Sektor- und wertebasierte Ausschlüsse Der Fonds strebt die Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale an, indem Investitionen in Unternehmen vermieden werden, die unseres Erachtens gegen globale ökologische und soziale Normen verstoßen. Der Fonds wendet außerdem spezifische Ausschlusskriterien auf Unternehmen an, die an Geschäftstätigkeiten beteiligt sind, die als äußerst schädlich für die Umwelt und die Gesellschaft insgesamt gelten.

Die genauen Methoden und Kriterien, die für die Auswahl von Investitionen mit diesen Merkmalen verwendet werden, finden Sie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, der zur Erreichung des ökologischen oder sozialen Investitionsziel des Fonds herangezogen wird.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Anlageverwalter verwendet folgende Indikatoren, um die Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

- % an nachhaltigen Investitionen
- % an auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichteten Investitionen mit einer ESG-Bewertung, die den Mindestschwellenwert nicht erreichen
- % an auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichteten Investitionen, die nicht die auf das Übereinkommen von Paris abgestimmte Richtlinie von NAM zu fossilen Energieträgern einhalten
- Relative CO_2-Bilanz Scope 1, Scope 2 und Scope 3
- % an auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichteten Investitionen, die nicht den Ausschlüssen im Zusammenhang mit den auf das Übereinkommen von Paris abgestimmten Referenzwerten oder anderen sektor- und wertebasierten Ausschlüssen entsprechen

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Das nachhaltige Investitionsziel der zum Teil in nachhaltige Anlagen vorgenommenen Allokation des Fonds besteht darin, einen Beitrag zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) der Vereinten Nationen zu leisten oder in Tätigkeiten engagiert zu sein, die mit den Rahmenvorgaben der EU-Taxonomie konform sind. Der Fonds kann in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten investieren, verpflichtet sich aber nicht in spezifischer Weise dazu, einen direkten Beitrag zu den in der EU-Taxonomie dargelegten Umweltzielen zu leisten.

Bei den SDGs der Vereinten Nationen handelt es sich um 17 miteinander verbundene Ziele. Zusammen bilden sie einen umfassenden Rahmen, der 2015 von den Vereinten Nationen eingeführt wurde, um bis 2030 globale Herausforderungen wie die Beseitigung der Armut, den Umweltschutz und die Förderung von Frieden und Wohlstand anzugehen. Der Fonds kann einen Beitrag zu den folgenden SDGs der Vereinten Nationen leisten:

Ökologisch	**Sozial**	**Ökologisch/Sozial**
SDG 6: Sauberes Wasser und Sanitär-Einrichtungen	SDG 1: Keine Armut	SDG 2: Kein Hunger
SDG 7: Bezahlbare und saubere Energie	SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen	SDG 8: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
SDG 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion	SDG 4: Hochwertige Bildung	SDG 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur
SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz	SDG 5: Geschlechtergleichheit	SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
SDG 14: Leben unter Wasser	SDG 10: Weniger Ungleichheiten	SDG 17: Partnerschaften zur Erreichung der Ziele
SDG 15: Leben an Land	SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen	

Die EU-Taxonomie dient als Klassifizierungssystem, das vor dem Hintergrund des europäischen Grünen Deals Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten definiert und so einen standardisierten Rahmen für die Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit bietet, der sektorübergreifend anwendbar ist. Nach der Definition der EU-Taxonomie tragen ökologisch nachhaltige Tätigkeiten zu den folgenden Umweltzielen bei:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds können einen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen leisten. Der Fonds verpflichtet sich nicht, einen Beitrag zu allen SDGs der Vereinten Nationen zu leisten, und der Beitrag zu den einzelnen SDGs der Vereinten Nationen sowie der Umfang etwaiger mit der EU-Taxonomie konformer Tätigkeiten können je nach anderen relevanten Anlagekriterien und je nach Verfügbarkeit von Anlagemöglichkeiten variieren.

Nachhaltige Investitionen tragen zu einem dieser Ziele bei, indem dabei in Unternehmen oder Emittenten angelegt wird, deren geschäftliche Aktivitäten zu einem Anteil von mindestens 20% mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die entweder die Erreichung ökologisch nachhaltiger Ziele im Sinne der EU-Taxonomie oder die Erreichung ökologischer und sozialer Ziele im Einklang mit den SDGs der Vereinten Nationen unterstützen. Der betreffende Beitrag wird je nach Sektor unterschiedlich gemessen, wobei die Messung auf der Grundlage von Umsatzerlösen, Investitionsausgaben oder Betriebskosten erfolgen kann. Zudem werden für bestimmte Arten von Vermögenswerten, wie z. B. gedeckte Anleihen und „Use-of-Proceeds“-Wertpapiere, alternative Bewertungskriterien angewandt. Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen finden Sie in der Erklärung gemäß Artikel 10, indem Sie den Link zum Aufrufen nachhaltigkeitsbezogener Informationen am Ende dieses Dokuments anklicken.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Im Rahmen der Methodik von NAM zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen werden alle Investitionen ausgeschlossen, die ökologischen oder sozialen Zielen erheblich schaden. Um festzustellen, ob eine Investition einen solchen erheblichen Schaden verursacht, nimmt NAM eine entsprechende Prüfung anhand von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen vor, wie im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ näher beschrieben.

Zudem werden Ausschlüsse zur weiteren Begrenzung negativer externer Effekte auf das Anlageuniversum des Fonds angewandt. Die Ausschlusspolitik des Fonds wird im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?“ dargelegt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

 Wir verwenden ein umfassendes quantitatives Verfahren, um sicherzustellen, dass unsere Investitionen Nachhaltigkeitszielen nicht erheblich schaden. Dieses Verfahren beinhaltet ein automatisiertes Screening der Unternehmen anhand der PAI aus Tabelle 1 gemäß den Bestimmungen der SFDR. Bei diesem Screening werden Daten von unseren zugelassenen externen Datenanbietern verwendet und spezifische Kennzahlen und Schwellenwerte für jeden PAI-Indikator angewandt, um Unternehmen zu identifizieren, die ökologischen oder sozialen Faktoren möglicherweise erheblich schaden.

 Wir sind uns bewusst, dass nicht alle PAI-Indikatoren für verschiedene Branchen gleichermaßen relevant sind. Daher haben wir einen Ansatz zur Bemessung der Wesentlichkeit entwickelt, um so sicherzustellen, dass Unternehmen anhand der für ihren Sektor wichtigsten Indikatoren bewertet werden. Unternehmen werden somit in fairer Weise auf der Grundlage der Nachhaltigkeitsfaktoren bewertet, die für ihre jeweiligen Geschäftstätigkeiten am relevantesten sind.

 Mit unserem Ansatz zur Bemessung der Wesentlichkeit stellen wir einen ausgewogenen Bewertungsprozess sicher. Wenn bei einem Unternehmen keine ausreichenden Daten zu den Indikatoren vorliegen, die für seine Branche entscheidend sind, so führt dies nicht dazu, dass unsere Nachhaltigkeitsstandards für dieses Unternehmen als erfüllt gelten. Gleichzeitig werden Unternehmen aber auch nicht einfach nur deshalb aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen, weil sie bei Indikatoren schlecht abschneiden, die für ihre Geschäftstätigkeit nicht wesentlich sind, oder weil Daten zu weniger relevanten Faktoren fehlen.

 Unternehmen, die bei der quantitativen Bewertung nicht gut genug abschneiden, werden nicht als nachhaltige Investition eingestuft, es sei denn, die zuständigen Investmentanalysten von NAM kommen bei einer individuellen Bewertung zu dem Ergebnis, dass sie als nachhaltig einzustufen sind.

 In bestimmten Fällen, in denen ein Unternehmen bei der Bewertung in Bezug auf einen oder mehrere Indikatoren nicht gut genug abschneidet, können die von einem solchen Unternehmen begebenen Anleihen oder sonstigen Wertpapiere dennoch als nachhaltig betrachtet werden, wenn die eingeworbenen Mittel gezielt zur Finanzierung von Aktivitäten eingesetzt werden, die einer Auseinandersetzung mit den Gründen dienen, aus denen das Unternehmen bei der Bewertung nicht gut genug abgeschnitten hat.

– ***Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?***

 Die Übereinstimmung der nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird im Rahmen der Ermittlung nachhaltiger Investitionen bestätigt. Diese Übereinstimmung wird sowohl durch die in der Richtlinie von NAM für verantwortungsbewusste Anlagen genannten normenbasierten Screening-Kriterien als auch durch den DNSH-Test gewährleistet. Mithilfe dieser wird ausgeschlossen, dass an Verstößen gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligte Unternehmen als nachhaltige

Investition eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☐ Nein

☒ Ja, die Anlageteams haben Zugriff auf absolute PAI-Kennzahlen und/oder auf normalisierte Skalenwerte (die beispielsweise auf dem unternehmenseigenen Tool von NAM für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen beruhen) zu diversen PAI-Indikatoren. Auf diese Weise können sie Ausreißer erkennen und ihre Einschätzung der Unternehmen und Emittenten, in die investiert wird, entsprechend anpassen. PAI-Erwägungen in Bezug auf Engagements in gedeckten Anleihen beruhen möglicherweise auf den Investmentteams zur Verfügung stehenden aggregierten Emittentendaten oder Daten auf Länderebene oder auf Daten, die im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung für diese Vermögenswerte berücksichtigt werden. Welche Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen jeweils berücksichtigt werden, hängt von der Datenqualität und -verfügbarkeit ab.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen stehen im Jahresbericht gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Offenlegungsverordnung zur Verfügung.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Nähere Angaben zur allgemeinen Anlagepolitik des Fonds, einschließlich Anlageuniversum und Referenzindex, finden Sie im Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik“ des Prospekts.

Die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden verbindlich in den Anlageprozess integriert, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?” beschrieben.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Investitionen sollen zum Teil nachhaltige Investitionen sein. Die ESG-Bewertungen werden bei der Wertpapierauswahl berücksichtigt. Es wird gewährleistet, dass die CO_2-Bilanz niedriger ist als die des Referenzwerts. Engagements in Unternehmen, die in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Energieträgern involviert sind, werden durch die auf das Übereinkommen von Paris abgestimmte Richtlinie von NAM zu fossilen Energieträgern eingeschränkt. Die Strategie wendet Ausschlüsse im Zusammenhang mit auf das Übereinkommen von Paris abgestimmten Referenzwerten sowie andere sektor- und wertebasierte Ausschlüsse an. Zudem investiert der Fonds nicht in Unternehmen, die aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit oder ihres Verhaltens auf die Ausschlussliste von Nordea gesetzt wurden. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie in der Richtlinie von NAM für verantwortungsbewusste Investments, die Sie über den Link im Abschnitt „Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?“ einsehen können.

Als Teil des Anlageprozesses werden Unternehmen geprüft, um sicherzustellen, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen.

Mitwirkung ist ein wesentlicher und charakteristischer Bestandteil des Anlageansatzes des Fonds.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Mindestens 50% der Investitionen des Fonds gelten gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung als nachhaltig. Anlagen werden mithilfe der unternehmenseigenen Methodik von NAM als nachhaltig eingestuft. Die Einstufung stützt sich hauptsächlich auf den Beitrag zu einem oder mehreren SDGs der Vereinten Nationen oder zu einem oder mehreren Umweltzielen der EU-Taxonomie. Für bestimmte Vermögenswerte wie gedeckte Anleihen und Use-of-Proceeds-Anleihen sind jedoch anderen Messwerte relevant. Im Rahmen dieses Prozesses wird zudem die gute Unternehmensführung überprüft, wie im Abschnitt „Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?“ beschrieben, und es wird geprüft, dass die Aktivitäten der Unternehmen keine anderen Ziele erheblich beeinträchtigen, wie im Abschnitt „Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?“ dargelegt.

Der Fonds wendet im Rahmen seiner Anlagestrategie verbindliche ESG-Qualitätsstandards an. So müssen Direktanlagen im Rahmen eines vom Responsible Investment-Team von NAM entwickelten Bewertungssystems eine bestimmte ESG-Mindestbewertung erreichen. Der Fonds investiert nur in Unternehmen, die ESG-Bewertungen im Bereich „A“ oder „B“ aufweisen. Mit „C“ bewertete Unternehmen werden hingegen ausgeschlossen. Die ESG-Bewertungsmethodik von NAM bezieht einen Ansatz der „doppelten Wesentlichkeit“ ein, d. h. es werden sowohl finanzielle Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, als auch die weiterreichenden ökologischen/sozialen Auswirkungen des Unternehmens berücksichtigt. Die ESG-Bewertungen beruhen auf dem Wesentlichkeitsplan des SASB und sind so gestaltet, dass sie die relevantesten Faktoren für jeden Sektor und jede Anlageklasse erfassen. Die Bewertung umfasst ökologische Faktoren (z. B. CO_2-Emissionen, wissenschaftsbasierte Klimaziele und Auswirkungen politischer Maßnahmen), soziale Faktoren (z. B. Rechte indigener Völker, Menschenrechte und Arbeitsstandards) sowie Aspekte der Unternehmensführung im Zusammenhang mit Geschäftsmodellen und dem Verhalten von Unternehmen. Die Faktoren werden hinsichtlich ihrer potenziellen positiven oder negativen Auswirkungen je nach den Produkten, Dienstleistungen und Geschäftspraktiken des Unternehmens untersucht. Daten aus verschiedenen Quellen werden herangezogen, um eine standardisierte Bewertung mit „A“ (beste Bewertung), „B“ oder „C“ (schlechteste Bewertung) vorzunehmen, wobei Analysten gegebenenfalls ihren Input beisteuern, sofern nur begrenzte Daten vorliegen.

Die CO_2-Bilanz des Fonds, gemessen an den gesamten Scope-1-, -Scope-2- und Scope-3-Treibhausgasemissionen der zugrunde liegenden Anlagen, muss mindestens 20% niedriger sein als die auf derselben Grundlage berechnete CO_2-Bilanz des Referenzwerts. Einzelheiten zum Referenzwert des Fonds finden Sie im fondsspezifischen Teil des Prospekts. Die CO_2-Bilanz entspricht den gemäß dem Unternehmenswert der Unternehmen, in die investiert wird, normierten CO_2-Gesamtemissionen (Scope 1, 2 und 3) eines Portfolios, ausgedrückt in Tonnen CO2e pro investierter Mio. EUR. Die CO_2-Bilanz gibt an, wie groß der Anteil der Treibhausgasemissionen der Unternehmen und Emittenten ist, der durch die Investitionen des Fonds entsteht oder finanziert wird.

Der Fonds hält die auf das Übereinkommen von Paris abgestimmte Richtlinie von NAM zu fossilen Energieträgern ein, die Schwellenwerte für die Tätigkeit von Unternehmen im Bereich der Gewinnung und Bereitstellung fossiler Energieträger sowie diesbezüglicher Dienstleistungen festlegt. Das bedeutet, dass der Fonds nicht in Unternehmen investieren wird, die erheblich an der Gewinnung und Bereitstellung fossiler Energieträger sowie diesbezüglichen Dienstleistungen beteiligt sind, wenn sie keine dokumentierte, auf das Übereinkommen von Paris abgestimmte Übergangsstrategie vorweisen können. Ein Link zur auf das Übereinkommen von Paris abgestimmten Richtlinie von NAM zu fossilen Energieträgern finden Sie im unten stehenden Abschnitt „Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?“.

Über sektor- und wertebasierte Ausschlüsse werden Investitionen in Unternehmen und Emittenten verhindert, bei denen Verstöße gegen internationale Normen festgestellt wurden. Ausgeschlossen sind auch Unternehmen, die in bestimmten Bereichen tätig sind, die erhebliche negative Auswirkungen auf das Klima oder die Umwelt haben, wie z. B. Thermalkohle oder die Produktion fossiler Brennstoffe aus Ölsand und arktischen Bohrungen, sowie Unternehmen, die in der Produktion von umstrittenen Waffen oder Tabak tätig sind, und Unternehmen, die mit Pornografie in Verbindung stehen. Das Engagement der Unternehmen in bestimmten Tätigkeiten kann je nach Art der Tätigkeit anhand der Produktion, des Vertriebs oder des Umsatzbeitrags gemessen werden, und es

können Schwellenwerte für Ausschlüsse angewandt werden. Einen Link zur Liste der ausgeschlossenen Unternehmen sowie zur Richtlinie für verantwortungsbewusste Anlagen, in der der Prozess näher erläutert wird, finden Sie im Abschnitt „Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?“. Die Investitionen des Fonds unterliegen zudem spezifischen Ausschlüssen, die das Engagement in bestimmten Aktivitäten einschränken, die nicht mit dem Anlageprofil des Fonds vereinbar sind oder als schädlich für die Umwelt oder die Gesellschaft im Allgemeinen gelten. Darüber hinaus schließt der Fonds Investitionen in Unternehmen aus, die unter den Ausschlüssen im Zusammenhang mit den auf das Übereinkommen von Paris abgestimmten EU-Referenzwerten (Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission) aufgeführt sind. Diese spezifischen für den Fonds geltenden Ausschlüsse sind in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen auf der Website über den Link im unten stehenden Abschnitt „Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?“ einsehbar.

Die verbindlichen Elemente werden dokumentiert und kontinuierlich überwacht. Daneben verfügt NAM über Risikomanagementprozesse, um finanzielle und regulatorische Risiken zu kontrollieren und bei potenziellen Problemfällen eine angemessene Eskalation innerhalb einer eindeutigen Governance-Struktur zu gewährleisten.

NAM unterzieht externe Datenanbieter einem sorgfältigen Due-Diligence-Verfahren, um die angewandten Methoden und die Datenqualität zu überprüfen. Da sich die Vorschriften und Standards für die nicht finanzbezogene Berichterstattung jedoch schnell entwickeln, sind Datenqualität, -abdeckung und -verfügbarkeit nach wie vor schwierig, vor allem bei kleineren Unternehmen und weniger entwickelten Märkten.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmens-führung** umfassen solide Management-strukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Richtlinie von NAM für verantwortungsbewusste Anlagen bildet die Grundlage für die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird. Das normenbasierte und auf Kontroversen ausgerichtete Screening von NAM, bei dem Unternehmen identifiziert werden, die vermeintlich an Verstößen gegen internationale Gesetze und Normen beteiligt sind, ist ebenfalls Teil dieser Strategie. Der Screening-Prozess dient in erster Linie der Identifizierung von Unternehmen, die keine Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen. Dazu zählen beispielweise Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die OECD-Leitsätze oder die IAO-Leitlinien verstoßen. Diese Leitlinien umfassen Themen im Zusammenhang mit Unternehmensführung, Menschenrechten, Arbeitsnormen, Korruptionsbekämpfung und Umweltfragen.

Wenn ein Unternehmen in diesem Screening-Prozess identifiziert wird, wird eine interne Untersuchung des Unternehmens und des Vorfalls eingeleitet und das Responsible Investments Committee (RIC) von NAM entscheidet, ob das Unternehmen in Übereinstimmung mit der Richtlinie von NAM für verantwortungsbewusste Anlagen ausgeschlossen wird. Alle dabei festgestellten Verstöße, die im Zusammenhang mit Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung stehen, werden bei der Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung berücksichtigt.

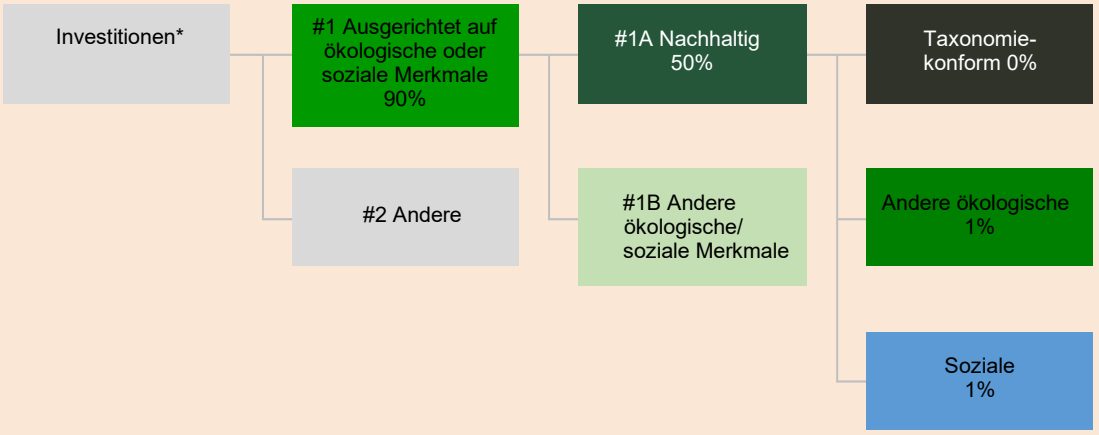
Zusätzlich zu dem oben beschriebenen normenbasierten Screening führt der Fonds einen Test im Hinblick auf die Verfahren einer guten Unternehmensführung durch, der auf vorgegebenen Indikatoren für solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften basiert.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds tätigt einen Mindestanteil an Investitionen, wie unten beschrieben. Wird kein prozentualer Anteil oder 0% angegeben, sind diese Investitionen möglicherweise für die Strategie relevant, der Fonds ist jedoch nicht verpflichtet, jederzeit einen bestimmten Anteil zu halten, und der Anteil solcher Investitionen kann nach Ermessen des Anlageverwalters auch 0% betragen. Der Anlageverwalter verfügt über einen gewissen Spielraum bei der Allokation zwischen verschiedenen Arten von Investitionen, und die Summe der Mindestanteile entspricht unter Umständen nicht der gesamten Verpflichtung des Fonds.

Die **Vermögens-allokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitions-ausgaben** (CapEx), die die umweltfreund-lichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebs-ausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

* Investitionen beziehen sich auf den NIW des Fonds, d. h. den Gesamtmarktwert des Fonds.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Es werden keine Derivate eingesetzt, um die mit dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend dahingehend, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergang-stätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Mindestanteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, liegt bei 0%. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass einige Fondspositionen als taxonomiekonforme Investitionen eingestuft werden. Der Fonds hat sich aber nicht verpflichtet, einen Mindestanteil an solchen Investitionen zu halten.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

☐ Ja

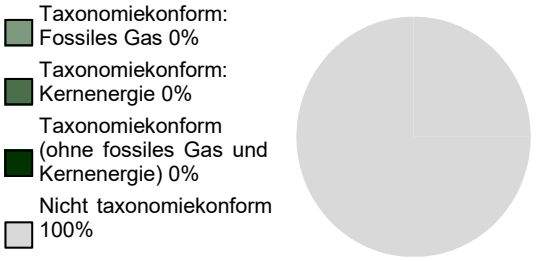
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

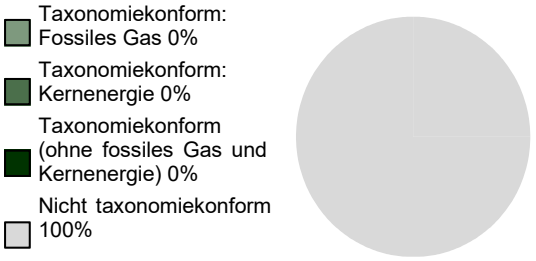
Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen” alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es ist kein Mindestanteil für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vorgesehen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds behält jederzeit eine Allokation im Umfang von mindestens 1% in Investitionen mit Umweltzielen bei, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen im Sinne der SFDR gemäß der Abbildung zur Kategorie „#1A Nachhaltig“ in der Grafik zur Vermögensallokation. Diese umweltbezogenen nachhaltigen Investitionen können potenziell als Anlagen in EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten eingestuft werden; jedoch kann der Fonds die Taxonomiekonformität aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit umfassender Daten zu den taxonomiekonformen Geschäftstätigkeiten der Unternehmen nicht immer eindeutig bestimmen. Darüber hinaus kann es vorkommen, dass bei Investitionen, die nicht in den Anwendungsbereich der Rahmenvorgaben der EU-Taxonomie fallen, der Status ihrer Taxonomiekonformität nicht gemeldet wird. Dies schränkt die Möglichkeiten des Fonds weiter ein, die Taxonomiekonformität über das gesamte Portfolio hinweg exakt zu bewerten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel liegt bei 1%.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Barmittel können ergänzend zu Liquiditätszwecken oder zu Risikoausgleichszwecken gehalten werden. Der Fonds kann Derivate und andere Techniken zu den in den „Fondsbeschreibungen“ des Prospekts beschriebenen Zwecken einsetzen. Zudem können in diese Kategorie Wertpapiere fallen, für die keine entsprechenden Daten zur Messung der Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale zur Verfügung stehen. Es gilt generell kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz für diese Anlagen. Engagements, die beispielsweise über Indexderivate eingegangen werden, können demzufolge Positionen in Unternehmen umfassen, die ansonsten gemäß den Ausschlusskriterien des Fonds ausgeschlossen sind.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf www.nordea.lu

Weitere Informationen finden Sie entsprechend den Verweisen in den vorigen Abschnitten hier: Nachhaltigkeitsbezogene Informationen
Richtlinie für verantwortungsbewusste
Anlagen Ausschlussliste
Auf das Übereinkommen von Paris abgestimmte Richtlinie zu fossilen Energieträgern